Der Eigentumserwerb durch Verarbeitung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Carl Wunderlich,
Gerichts-Assessor.

Schwerin i. M. 1904.
Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Der Eigentumserwerb durch Verarbeitung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Carl Wunderlich,
Gerichts-Assessor.

AKAD. LANDWIRTH. BIBL.

Schwerin i. M. 1904.
Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

Disposition.

§ 1. Einleitung. Römisches und gemeines Recht.
§ 2. Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe zu einer neuen Sache.
§ 3. Was soll als Verarbeitung gelten?
§ 4. Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung, Vertragsverhältnis.
§ 5. Ausschluß des Eigentumserwerbes des Verarbeiters infolge des höheren Werts des Stoffes.
§ 6. Wirkung der Verarbeitung.
§ 7. Die Auseinandersetzung der Beteiligten.
§ 8. Schluß.

Benutzte Literatur.

Bechmann, Über den Rechtsgrund des Eigentumserwerbes durch Spezifikation. (Archiv für civilistische Praxis. Bd. 47 S. 25 fg.).

Bernhöft in Birkmeyers Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 492.

Biermann, Das Sachenrecht des B.G.B. 2. Auflage 1903.

Bremer, Zur civilistischen Literatur. (Kritische Vierteljahrsschrift. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 10).

Brinz, Pandekten. 2. Aufl. Bd. I Teil 3.

Buhl, Sachenrecht des B.G.B.

Bunsen, Einführung in das B.G.B. Bd. 2.

Chylarz, Die Specification. (Glücks Pandekten Serie 41/42 S. 249 fg.)

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

—, Das Sachenrecht (in Bekkers und Fischers Beiträgen zur Erläuterung und Bearbeitung des Entwurfs eines B.G.B. Heft 13).

Dernburg, Pandekten. 4. Aufl. Bd. 1.

—, Bürgerliches Recht. Bd. 3.

Ehlers, Inwieweit haftet derjenige, der aus einer Sache eine neue Sache verfertigt, dem Eigentümer. Inaug.-Dissertation. Erlangen 1898.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B. Bd. 2.

Entwurf eines B.G.B., erste Lesung, 1888 (zitiert E I).

— —, in der dem Reichstag gemachten Vorlage, 1896 (zitiert E III).

Fitting, Die Spezifikation. (Archiv für civilistische Praxis. Bd. 48).

Fischer, Das Problem der Identität und der Neuheit mit besonderer Berücksichtigung der Spezifikation. 1893.

—, Das Sachenrecht im Entwurf eines B.G.B. 1896.

Gerichtszeitung, Beiblatt zur hanseatischen, Jahrgang 1900.

Hofmann, Die Eigenheit der Sachen. (Grünhuts Zeitschrift. Bd. 23.)

Johow, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Begründung. Vorlage des Redaktors, 3. Buch: Sachenrecht. Bd. 2. 1880.

Kohler, Das Autorrecht. (Jherings Jahrbücher. Bd. 18.)

Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb. 1899.

Leist, Civilistische Studien. Bd. 3.

von Madai, im Archiv für civilistische Praxis. Bd. 26 Nr. 8.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Mugdan und Falkmann, Rechtsprechung der O.L.G. Bd. 2.

Neumann, Handausgabe des B.G.B. Bd. 2. 2. Aufl.

Paret, Die Lehre vom Eigentumserwerb durch Spezifikation in ihrer Entwickelung bis zum Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. 1892.

Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. 2, 3 u. 5.

Protokolle, metallographierte P. der ersten Lesung, S. 4056 f.

— der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B. Bd. III.

Roscher, Grundlagen der National-Oekonomie. 23. Aufl. 1900.

Scherer, Kommentar des B.G.B. Bd. 2 u. 3.

Schultz, Die Lehre der Spezifikation. Inaug.-Diss. Greifswald 1901.

Seuffert's Archiv. Bd. 9, 13, 15, 35.

Sintenis, Civilrecht. Bd. 1.

Sokolowski, Die Lehre der Spezifikation (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, rom. Abt. Bd. 17.)

Strauß, Stoff und Arbeit, Beitrag zur Lehre von der Spezifikation. 1899.

Sturm, Die Bedeutung der Rückführbarkeit und der mala fides für die Lehre von der Spezifikation. (Archiv für civilistische Praxis. Bd. 72.)

Selzer, Der Eigentumserwerb durch Spezifikation. Inaug.-Diss. Tübingen 1883.

Waldow, Die Spezifikation, Inaug.-Diss. Greifswald 1892.

Windscheid, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl.

—-**Kipp**, Lehrbuch der Pandekten. 8. Aufl.

Wolff, Zur Kritik der Lehre vom Eigentumserwerb durch Spezifikation im römischen Recht. Inaug.-Diss. Breslau 1897.

Die vorstehenden Werke sind, soweit eine Verwechselung ausgeschlossen ist, nur mit dem Namen des Verfassers und der Seite des Werkes zitiert. Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die des B.G.B.

§ 1.

Einleitung Römisches und gemeines Recht.

Die nachstehende Arbeit behandelt die Frage, wie sich unter der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches der Eigentumserwerb durch Verarbeitung gestaltet, welches seine Voraussetzungen, welches seine Wirkungen sind.

Hinsichtlich dieser Materie ist das B.G.B. nicht neuschaffend aufgetreten, sondern es lehnt sich an das gemeine Recht an, das seinerseits wieder zum Untergrund das römische Recht hat. Daher ist es zweckmäßig, in Kürze die Lehren des römischen und gemeinen Rechts wiederzugeben.

Unter den klassischen Juristen Roms herrschte über die Frage, wem das Eigentum zufalle, wenn jemand durch Verarbeitung eine neue Sache hergestellt hatte, Streit. Es standen sich zwei Ansichten schroff gegenüber.

Die Sabinianer verneinten den Eigentumswechsel, sie entschieden ausschließlich darnach, wem das Eigentum am Stoffe zugestanden hatte. (Substantialprinzip.)

Die Proculianer betonten die Arbeit und ließen dem Arbeiter das Eigentum an der neuen Sache zukommen. (Arbeitsprinzip.)

Bald bildete sich eine vermittelnde Meinung, die von den Quellen (l. 7 § 7 de acq. rer. dom. D. 41, 1) selbst als solche bezeichnete media sententia, welche wir in Justinians Codification als die geltende finden. Sie vereinigt das sabinianische Substantialprinzip und das proculianische Arbeitsprinzip, indem sie einerseits den Stoff, andererseits die Arbeit berücksichtigt. Nach der media sententia fiel das Eigentum der neuen Sache an den Verfertiger, wenn dieselbe nicht mehr in die frühere Gestalt zurückgebracht werden konnte, während sonst dem Stoffeigentümer das Eigentum an dem Arbeitsprodukt zufiel. Der Eigentumserwerb des Verfertigers hatte nach der herrschenden Ansicht die von Paulus zur Geltung gebrachte Voraussetzung, daß der Verfertiger sich im guten Glauben befunden habe; doch ist diese Voraussetzung stets sehr streitig gewesen. Fertigte aber jemand teils aus eigenem, teils aus fremdem Stoff eine neue Sache, so fiel ihm das Eigentum selbst dann zu, wenn sie in ihre frühere Gestalt zurückführbar war.

Diese media sententia ist in das gemeine Recht übergegangen und hat keine wesentlichen Änderungen erfahren; insbesondere ist streitig geblieben, ob der Eigentumserwerb des Verfertigers die Voraussetzung des guten Glaubens hat. Die herrschende Meinung forderte ihn.[1])

Zur Ausgleichung der erlangten Vermögenswerte — sei es der Stoff, sei es die Arbeit — hatte der Geschädigte obligatorische Ansprüche gegen den Bereicherten. Der Spezifikant haftete, wenn er das Eigentum an der

[1]) Windscheid, 7. Aufl. § 187 Note 3.

neuen Sache erwarb, dem früheren Stoffeigentümer nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung; er brauchte nur, soweit er reicher geworden war, Entschädigung zu leisten. Wenn aber der Spezifikant das Eigentum nicht erwarb, so hatte er, wenn er in bona fide und noch im Besitze war, wegen Vergütung seiner Arbeit ein Retentionsrecht bis zum Ersatz des Wertes der aufgewendeten Arbeit vermöge der exceptio doli;[1]) befand sich aber die neue Sache schon im Besitze des Stoffeigentümers, so hatte er nach römischem Recht keine Ersatzklage, weil dieses wegen der gemachten Verwendungen nur ein Retentionsrecht gewährte; die gemeinrechtliche Praxis gab dem Verfertiger jedoch die sog. utilis negotiorum gestorum actio contraria. War er aber in mala fide, so hatte er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen seiner Arbeit.[2])

§ 2.

Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe zu einer neuen Sache.

Das B.G.B. hat den Eigentumserwerb durch Verarbeitung in den §§ 950, 951 geregelt.

Die Hauptmerkmale, welche zum Eigentumserwerb durch Verarbeitung gefordert werden, sind in der ersten Hälfte des ersten Satzes des § 950 enthalten: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache."

---

[1]) Vergl. 2222 § 4 D. de R. V. 6. 1.
[2]) Sintenis I S. 491, Schultz S. 30/33.

In diesen Worten ist ausgesprochen, daß nur auf Arbeit, also auf menschliche oder auf den menschlichen Willen zurückführbare Tätigkeit die Herstellung der neuen Sache basieren darf.[1]) Ist dieselbe ein Werk des Zufalls, oder verdankt sie ihre Entstehung elementaren Naturgewalten, oder ist sie auf den natürlichen Verlauf zurückzuführen, kurz wird menschliche Tätigkeit vermißt, so kann man nicht von einer Verarbeitung sprechen, mag auch derselbe tatsächliche Erfolg herbeigeführt sein.[2]) „Die schaffende Kraft menschlicher Arbeit wird erfordert." Dies drücken auch die Motive[3]) mit den Worten aus: „Bei der Spezifikation liegt die Voraussetzung der Rechtsnorm nicht, wie bei der Verbindung und Vermischung, in dem objektiven Verhältnis, in welches die mehreren Sachen zu einander treten, sondern in dem Vorgange der Spezifikation. Die Spezifikation geschieht durch eine an der beweglichen Sache vorgenommene Handlung." Hiermit ist die Abgrenzung der Verarbeitung gegenüber der Verbindung und Vermischung gegeben. Bei den beiden letzten Eigentumserwerbsarten kommt es lediglich auf das tatsächliche Ereignis der Verbindung oder Vermischung an, auf den durch dieselben herbeigeführten Zustand, nicht darauf, durch wen, bezw. unter welchen subjektiven Voraussetzungen sich die Verbindung oder Vermischung vollzogen hat, während bei der Verarbeitung das ausschlaggebende Moment die Arbeit ist.

---

[1]) Strauß S. 1; Ehlers S. 5; Schultz S. 10.
[2]) Endemann II S. 331/332.
[3]) Mot. III S. 360.

Die Tätigkeit muß weiter, um als Arbeit gelten zu können, eine schaffende, nicht eine zerstörende sein, wie Bremer (S. 41) mit Recht hervorhebt. Denn Arbeit im wirtschaftlichen Sinne ist nur eine solche Tätigkeit, die, wie Sulzer (S. 39 fg.) ausführt, die Schaffung von Brauchlichkeiten zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zum Zweck hat. Wer aber lediglich zerstört, schafft nicht neue Brauchlichkeiten, sondern vernichtet nur die der Sache bisher eigentümlichen Brauchlichkeiten und somit die Sache selbst, ohne Schaffung neuer.

Die menschliche Tätigkeit muß eine absichtliche sein, d. h. der Stoff muß absichtlich in eine andere, als die bisherige Erscheinungsform gebracht sein.[1]) Damit wird aber nur gefordert, daß der Wille auf die Herstellung der neuen Sache selbst gerichtet ist und nicht, wie bei der Aneignung auf die eintretende Rechtsänderung,[2]) d. h. darauf, durch die Arbeit das Eigentum an der neuen Sache zu erwerben.[3]) Denn das Gesetz knüpft den Eigentumserwerb nicht, wie bei der Aneignung, an die Voraussetzung des Willens, Eigentümer zu werden.

Ein weiteres Erfordernis ist das Vorhandensein eines Stoffes, an welchem sich die Verarbeitung vollziehen kann. Was wir unter „Stoff" zu verstehen haben, ersehen wir aus der Begründung eines Entwurfes zum B.G.B:[4]) „Stoffe sind bewegliche Sachen, die durch die Verarbeitung in das Verhältnis von

---

[1]) Czyhlarz S. 250.
[2]) Motive III S. 360.
[3]) Schultz S. 11, Cosack Lehrbuch S. 137 sub. 3, Satz 1.
[4]) Vorlage des Redaktors Johow S. 814/815.

Stoffen, aus welchem die neue Sache besteht, zurücktreten." Eine bewegliche Sache kann nur als Stoff in Betracht kommen, weil aus ihr nur eine bewegliche Sache herzustellen ist; daher kann nie ein Grundstück Gegenstand der Verarbeitung sein. Wir haben unter Stoff nichts anderes zu verstehen als bewegliche Sachen. Gleichgiltig bleibt es, wie schon aus den Worten des Gesetzes hervorgeht, ob ein Stoff oder eine Mehrheit von Stoffen einer Verarbeitung unterzogen wird,[1]) sowie ob bei den etwa verwandten Stoffen Gleichartigkeit vorliegt. Ebensowenig kommt es darauf an, ob, wenn bei Herstellung einer neuen beweglichen Sache mehrere Einzelsachen verarbeitet werden, eine Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden ist oder nicht, bezw. ob die Verarbeitung eine derartige ist, daß die neue Sache wieder in ihre einzelnen Teile getrennt werden kann oder nicht.[2]) Ist das feststehend, daß eine neue bewegliche Sache infolge von Verarbeitung hergestellt ist, mag der Erfolg durch Verbindung oder Vermischung hergestellt sein, so finden die Vorschriften der §§ 947, 948 keine Anwendung, sondern nur der § 950.

Weiter ist belanglos, ob der Stoff, so wie er in der Natur sich findet (sog. Rohstoff), zur Verarbeitung benutzt wird, oder ob er bereits vorher eine Bearbeitung durch Menschenhand erfahren hat, z. B. aus Rüben wird Zucker, aus Brettern ein Tisch fertig gestellt.[3]) Daß es ferner

[1]) Motive Bd. III S. 360.

[2]) cod. S. 361, Planck Bd. III S. 206 Note 1 a, Neumann § 950 Note 1.

[3]) Endemann Bd. II S. 332 u. Anm. 5 u. 6, Ehlers S. 4/5, Bring S. 573 u. a. m.

für diese Frage irrelevant ist, in wessen Eigentum der Stoff gestanden hat, liegt auf der Hand; dies ist nur für die Frage nach der Wirkung der Verarbeitung von Bedeutung.

Das Ergebnis unserer Tätigkeit muß, wie das Gesetz sagt, sein: die Herstellung einer neuen beweglichen Sache. Hierin liegt, daß die bisherige Sache untergehen muß, zwar nicht im naturwissenschaftlichen Sinne, wohl aber im wirtschaftlichen Sinne. Untergegangen im wirtschaftlichen Sinne ist eine Sache aber, wenn ihr die ihr bisher eigentümliche Brauchlichkeit als Verkehrsmittel genommen ist.[1])

Neben dem Untergang der alten Sache wird weiter gefordert die Herstellung einer neuen. Wann jedoch eine solche Herstellung anzunehmen ist, läßt sich beim Fehlen juristischer Kriterien nicht leicht beantworten. Windscheid [2]) sagt hierzu: „Die Frage, was dazu gehört, damit man sagen könne, es sei eine neue Sache geschaffen, ist keine juristische Frage, sie kann nur nach der Verkehrsauffassung beantwortet werden", und ähnlich heißt es in den Motiven: [3]) „Den Begriff der neuen Sache im einzelnen festzustellen, wird dem Richter überlassen, welcher dabei den Anschauungen des Verkehrs zu folgen hat." Die Anschauungen, die Auffassung des Verkehrs soll demnach ausschlaggebend sein. In der großen Mehrzahl der Fälle wird als Führerin zur Beantwortung der Frage, wann eine neue Sache hergestellt ist, die Sprache dienen können. „Solange eine Sache in der Sprache den

[1]) Roscher S. 206.
[2]) Pandekten 7. Aufl. S. 566.
[3]) Bd. III S. 361.

nämlichen Namen behält, dürfen wir schließen, daß für uns auch die Sache noch fortdauert; sobald sich aber der Name ändert, so entsteht die Vermutung, daß jetzt für unseren Begriff die bisherige Sache untergegangen und an ihrer Stelle eine neue Sache entstanden ist." [1]) Eine unbedingte Sicherheit giebt uns freilich die Rücksicht auf den Namen nicht, es entsteht nur eine Vermutung. Denn einerseits wird häufig dieselbe Sache noch fortbestehen, trotzdem der Name gewechselt hat, andererseits kommt es vor, daß der Name von Bestand bleibt, obwohl eine neue Sache hergestellt ist.

Das Entscheidende liegt darin, daß das Arbeitsprodukt wirtschaftlich einen wesentlich anderen Charakter trägt, als der Stoff, daß es zu einem wesentlich anderen Verkehrsgegenstand geworden ist.[2]) Ein solcher ist aber das Arbeitsprodukt dann geworden, wenn ihm eine neue, ihm eigentümliche Brauchlichkeit gegeben ist, als zu welchem sein Stoff ehedem geeignet war.[3]) Ob dies Kriterium zutrifft, ist von Fall zu Fall zu prüfen. Zur Feststellung im Einzelfalle kann man dann unterstützend die Sprache heranziehen.

Zu der Verarbeitung eines Stoffes zu einer neuen Sache gehört daher einmal die Vernichtung von Eigenschaften, durch welche die bisherige Verwendbarkeit des Stoffes für den Verkehr bedingt war, sodann die Einverleibung von Eigenschaften, die ihm eine neue, ihm

[1]) Fitting S. 9.

[2]) Johow S. 817 a. E.

[3]) Hofmann S. 439. Fischer, Identität und Neuheit S. 70, Bernhöft S. 492, Sulzer S. 55 fg.

nunmehr eigentümliche Brauchbarkeit verleihen. Es müssen beide Momente zusammentreffen, damit man sagen kann, daß eine neue bewegliche Sache hergestellt sei; das Fehlen eines dieser beiden Momente schließt die Spezifikation aus.[1])

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus einige Fälle, so finden wir, daß in dem Keltern der Trauben zu Wein, in dem Zersägen eines Baumes in Bretter, dem Vermahlen von Korn zu Mehl, der Zubereitung desselben zu Backwerk, der Anfertigung eines Anzuges aus Tuch, von Medikamenten aus Kräutern, Salben und anderen Ingredienzien, eines Bechers oder einer Schale aus Gold und Silber die Herstellung einer neuen Sache liegt, da hier die Brauchbarkeit der alten Sache — sei es dauernd, wie in den ersten Beispielen, sei es nur vorübergehend, wie im letzten — aufgehoben wird und an ihre Stelle die der hergestellten Sache tritt. Indessen wird durch die bloße Zerstörung, Vernichtung oder Verschlechterung eines Stoffes nicht eine neue Sache hergestellt. Es entsteht zwar eine andere Sache, und es wird der alten Sache auch ihre ihr bisher eigentümliche Brauchlichkeit genommen, allein ihr keine neue dafür gegeben. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Sache auf die Form des Rohstoffes zurückgeführt wird, wie es z. B. beim Einschmelzen eintritt. Hier werden nur Eigenschaften, welche der Sache ihre eigentümliche Verwendbarkeit gegeben haben, vernichtet, an ihre Stelle ihr aber keine neue Brauchlichkeit gegeben.[2]) Bei der

[1]) Sulzer S. 160/161. 68 fg. 84 fg.

[2]) Sulzer S. 81.

absichtlichen Zerstörung kommt noch hinzu, daß der Wille des Zerstörers nicht auf die Herstellung einer neuen Sache gerichtet ist, sondern lediglich auf die Zerstörung der alten selbst.

Weiter sind auszuschließen diejenigen Fälle, in denen den Sachen die ihnen eigentümliche Brauchbarkeit nicht genommen, auch keine neue hinzugefügt, sondern ihnen lediglich eine bessere Verwendbarkeit gegeben wird, denn auch in diesen Fällen kann man von der Herstellung einer neuen Sache nicht reden. Hierunter fallen das Reparieren, das Verschönern einer Sache, das Braten, Kochen, sowie das Färben. Wer z. B. einen Stoff färbt, hebt damit die Verwendbarkeit desselben als solchen nicht auf, er macht aus ihm keine neue Sache. Ferner sind auszuscheiden alle diejenigen Fälle, in denen die menschliche Arbeit nur den Zweck hat, die Produktion einer neuen Sache vorzubereiten, wie z. B. das Zerlegen, Zerschneiden, Ausdreschen von Getreide,[1]) Enthülsen von Hülsenfrüchten (Bohnen, Linsen, Erbsen). Infolge der Zerteilung usw. sind an die Stelle der bisherigen einen Sache jetzt zwar mehrere selbständige getreten, allein diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Brauchlichkeit von der früheren Sache nicht wesentlich, sondern es ist „lediglich die Verbindung aufgehoben, die bisher zwischen den jetzt für sich

[1]) Bernhöft l. c. S. 492 nimmt hier an, daß eine neue bewegliche Sache entsteht; er läßt indessen gleichfalls das Eigentum nicht übergehen, aber nur aus dem Grunde nicht, weil der Wert der Arbeit erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. (s. unten § 5).

bestehenden Stücken vorhanden war".[1]) Jedoch haben wir nicht in jeder Aufhebung des körperlichen Zusammenhanges nur eine bloße Zerlegung zu erblicken, wir haben es vielmehr dann mit der Herstellung einer neuen Sache zu tun, wenn durch die Aufhebung des körperlichen Zusammenhanges die Verwendbarkeit der entstandenen Teile eine andere ist, als die der ganzen Sache, wie es z. B. beim Zersägen eines Baumes in Bretter der Fall ist. Hier tritt uns besonders helfend die Sprache zur Seite. „Wenn diese nach der Zertrennung den Stücken denselben Namen beläßt, den sie schon während des Zusammenhangs mit dem Ganzen hatten,"[2]) so ist anzunehmen, daß der Vorgang als bloße Zerlegung aufzufassen ist; erhalten dagegen die durch die Zertrennung entstandenen Sachen eine neue Benennung, so muß vermutet werden, daß eine neue Sache hergestellt ist.

Auf die im römischen und gemeinen Recht viel erörterte und verschieden beantwortete Frage, ob das Schlachten Spezifikation sei, braucht nicht näher eingegangen zu werden, da hier der Eigentumserwerb, selbst wenn man in dem Schlachten die Herstellung einer neuen Sache erblicken wollte, durch die Vorschrift des § 950 Satz 1 Halbsatz 2 ausgeschlossen wird, da stets der Wert der Verarbeitung hinter dem Wert des Stoffes erheblich zurücksteht.

Zu untersuchen ist nur noch der Fall, wo aus einer vorhandenen Sache nach Zurückführung auf den Rohstoff eine andere Sache hergestellt ist, welche sich bezüglich ihrer Verwendbarkeit in nichts von der vorhanden gewesenen

[1]) Bremer S. 40/41, Czyhlarz S. 260.
[2]) Fitting S. 13.

Sache unterscheidet, z. B. wenn ich aus einem silbernen Becher wiederum einen solchen verfertige. Ist eine neue Sache entstanden? Hier liegen zwei Akte menschlicher Tätigkeit vor. Einmal ist es die Zerstörung der alten Sache — diese liegt in der Zurückführung auf den Rohstoff, — welche nicht unter den Begriff der Spezifikation fällt, sodann aber die Herstellung einer der alten gleichartigen Sache aus dem Rohstoff. Charakterisiert sich diese Tätigkeit dem Rohstoff gegenüber als Herstellung einer neuen Sache, so muß man sagen, daß das Produkt auch der auf den Rohstoff zurückgeführten Sache gegenüber sich als neue Sache darstellt, mag es auch „Zug um Zug" der alten Sache entsprechen.[1])

Hiermit sind die Erfordernisse für den Eigentumserwerb durch Verarbeitung erschöpft. In aller Kürze soll jetzt nur noch darauf hingewiesen werden, was das B.G.B. im Gegensatz zum gemeinen Recht nicht erfordert.

Zunächst kommt in Betracht die Art der bei der Herstellung der neuen Sache aufgewandten Tätigkeit, ob dieselbe eine künstlerische, gewerbliche oder rein mechanische ist.[2]) Desgleichen ist es für den Begriff der Spezifikation gleichgiltig, „ob die neue Sache wieder in die alte Gestalt zurückgeführt werden kann oder nicht. Muß diese Frage bejaht werden, so ist damit noch keineswegs entschieden, daß nicht wirklich eine neue Sache entstanden sei. Beide Fragen haben eben garnichts mit einander gemein."[3]) „Daß ein kostbares Erzeugnis aus Metall wieder ein-

[1]) Bremer S. 38. Czyhlarz S. 251.
[2]) Bremer S. 39.
[3]) Bremer S. 37.

geschmolzen werden kann, verdient um so weniger Rücksicht, als der Eigentümer dieses Stoffes dessen vollständiges Surrogat durch ein entsprechendes Quantum gleichen Metalls erhalten kann." [1])

Der Begriff der Verarbeitung zu einer neuen Sache setzt nicht voraus, daß dieselbe im Vergleich zum verarbeiteten Stoff eine Werterhöhung erfahren hat. Das Weben zu Tuch ist Herstellung einer neuen Sache, mag auch der Wert des schlecht gewobenen Tuches hinter dem Wert der verwendeten Wolle zurückbleiben.[2])

Aber auch von der für das gemeine Recht bestrittenen,[3]) nach der herrschenden Ansicht notwendigen Voraussetzung des guten Glaubens des Verarbeitenden in Bezug auf sein Verfügungsrecht über den Stoff sieht das B.G.B. schon von dem ersten Entwurf an ab. Es läßt auch denjenigen Hersteller, der wissend, daß der Stoff, welchen er verarbeitet, ihm nicht gehört, das Eigentum an der neuen Sache erwerben, selbst dann, wenn er denselben durch Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung erlangt hat. Gegen das Fehlen des guten Glaubens hat sich eine lebhafte Bewegung geltend gemacht, die aber den Gesetzgeber nicht zu einer Änderung seiner Ansicht zu bringen vermocht hat. „Wird die produktive Tätigkeit als Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsnorm bestimmt," so begründen die Motive[4]) den Standpunkt des Gesetzgebers,

---

[1]) Johow S. 816, Mot. des bayrischen Entwurfs Bd. III S. 49.

[2]) Sulzer S. 159, 83, 84.

[3]) Seufferts Archiv Bd. 35 Nr. 275, Bd. 15 Nr. 99.

[4]) Bd. III S. 360/361.

„so wird der mala fides des Spezifikanten in Ansehung seines Rechts an den verwandten Stoffen ein Einfluß nicht beigemessen, da die mala fides die gesetzliche Voraussetzung bestehen läßt und nicht berührt. Eine Ausnahme zu Ungunsten des bösgläubigen Spezifikanten, ähnlich wie bei der Ersitzung, zu bestimmen, ist hier ebensowenig wie in den Fällen der Verbindung und Vermischung gerechtfertigt: denn die Rechtsnormen dieses Abschnittes gewähren nicht exceptionelle Begünstigungen, die im Falle der mala fides zurückgehalten werden müßten."

Ob der Standpunkt des B.G.B. ein richtiger ist, oder ob es angebrachter gewesen wäre, eine Ausnahme zu Ungunsten des bösgläubigen Verarbeiters zu bestimmen, das zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Hier ist lediglich hervorzuheben, daß zum Eigentumserwerb durch Verarbeitung der gute Glaube des Verfertigers nicht gefordert wird. Der Eigentumserwerb vollzieht sich trotz der mala fides des Spezifikanten durch die objektive Wirkung der schaffenden Arbeit.[1])

§ 3.

Was soll als Verarbeitung gelten?

Zum Eigentumserwerb ist erforderlich eine Verarbeitung: die bloße Bearbeitung einer Sache genügt nicht, folglich an sich auch nicht die Bearbeitung der Oberfläche. Das Gesetz macht hiervon jedoch eine Ausnahme, es schreibt im § 950 Abs. 1 Satz 2 vor:

„Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung

[1]) Endemann Bd. I S. 333.

der Oberfläche." Es sollen also gewisse Arten der Bearbeitung der Oberfläche eines Stoffes der Verarbeitung gleichstehen und demgemäß den gleichen Rechtsregeln unterworfen sein, wie die Verarbeitung selbst. Deshalb wird durch Satz 2 Abs. 1 § 950 nicht gesagt, daß eine solche Art der Bearbeitung der Oberfläche immer dem Bearbeiter das Eigentum an der betr. Sache giebt. Es ist vielmehr zum Eigentumsübergang auch erforderlich, daß der Bearbeiter eine neue Sache herstellt, also eine Sache, die zu einem wesentlich anderen Verkehrsgegenstande geworden ist, als die Unterlage vor der Bearbeitung war. Stellt sich dagegen die Bearbeitung nur als eine Vervollkommnung oder Verzierung der Unterlage dar, so bleibt das Eigentumsrecht an der Unterlage unberührt.[1]) Daher ist der Eigentumserwerb ausgeschlossen, wenn jemand ein Stück Möbel bemalt oder beschnitzt, oder ein gedrucktes Buch mit handschriftlichen Bemerkungen versieht, mag auch die Arbeit des Bemalens oder Schnitzens den Wert des Möbels erheblich übersteigen, oder die Bemerkungen um ein bedeutendes wertvoller sein, als das Buch. Wer hingegen Leinwand oder ein gewöhnliches Brett mit einem Gemälde versieht, oder auf ein Blatt Papier eine Urkunde oder ein Gedicht schreibt, erwirbt das Eigentum an dem Gemälde oder dem Schriftstück, da sie sich der Unterlage gegenüber als eine neue Sache darstellen.[2])

Einer kurzen Hervorhebung bedarf es nur, daß auch hier, wie bei der Verarbeitung, kein Eigentumsübergang

[1]) Planck Bd. III S. 208 sub 4; Enneccerus-Lehmann Bd. II S. 181 sub 2; Matthiaß Bd. II S. 55 § 23 I; Biermann § 950 Note 1 b.

[2]) Planck, Bd. III S. 208 sub 4.

ſtattfindet, wenn der Wert derartiger Bearbeitungen erheblich geringer iſt, als der Wert des Stoffes, d. h. der Unterlage. (cf. § 5.)

Die Subſumierung dieſer Tätigkeit unter den Begriff der Spezifikation ſteht im völligen Gegenſatz zum römiſchen Recht, auf deſſen Standpunkt auch das gemeine Recht faſt ganz ſtehen geblieben iſt. Die Römer brachten das Schreiben, Zeichnen, Malen unter den Begriff der accessio: ſie beachteten nicht, daß dadurch vielfach eine neue Sache entſteht, ſie berückſichtigten nur, daß das Produkt dieſer Tätigkeit als ſolches kein greifbares iſt, daß es nur an der Unterlage zur Erſcheinung gelangt. Daher „kommen ſie zu dem Ergebnis, daß die bedeckende Materie in den Rechtsverhältniſſen der Unterlage untergeht; die Form, welche dem Stoff, dem fundamentalen Beſtandteil, durch die Spezifikation gegeben wird, iſt als eine Acceſſion des Stoffes nur ein ihm untergeordneter, unſelbſtändiger Beſtandteil, der ohne Stoff nicht exiſtieren kann (quod sine illa esse non potest).[1]) Nur in einem Falle läßt das römiſche Recht den Bearbeiter der Unterlage das Eigentum erwerben, nämlich beim Malen — der pictura , aber auch nur dann, wenn der Maler die tabula (Unterlage) bezahlt. Dieſe Ausnahme wurde von Juſtinian in ſeiner Kodifikation aufgenommen; man fand aber für dieſelbe keine juriſtiſche Begründung. Juſtinian verſucht ſie mit den trivialen Worten: ridiculum est enim picturam Apellis vel Parrhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere.[2])

[1]) Strauß S. 24.
[2]) l. 34 J. de R. D. 2, 1.

Auf diesem Rechtsstandpunkt ist im allgemeinen das gemeine Recht stehen geblieben; auch hier finden wir, daß beim Zeichnen, Schreiben usw. die Grundsätze der Accession Anwendung finden, doch ging in dem letzten Jahrhundert die Bewegung dahin, das bezüglich das Gemälde bestehende Sonderrecht auf alle analogen Fälle auszudehnen, allerdings ohne Erfolg.[1]) Das B.G.B. hat erst den Abschluß gebracht, indem es die Grundsätze der Verarbeitung auf diese Arten der Bearbeitung für anwendbar erklärte. Diese Ausdehnung ist voll gerechtfertigt, wenn man die größere kulturelle und ökonomische Bedeutung derartiger Arbeiten in der Gegenwart in Betracht zieht.[2])

§ 4.

Geschäftsunfähigkeit, Stellvertretung, Vertragsverhältnis.

Durch die Verarbeitung erwirbt der Verarbeiter das Eigentum an der neuen Sache selbst dann, wenn er diese Rechtswirkung nicht gewollt hat. Daher ist die Verarbeitung auch kein Rechtsgeschäft, bei welchem die Rechtswirkung eben nur eintritt, weil sie gewollt ist. Wohl aber ist sie eine Rechtshandlung, d. h. eine Handlung, an die sich Rechtswirkungen anschließen, für deren Eintritt es nach der Rechtsordnung gleichgiltig ist, ob dieselben von dem Handelnden gewollt oder nicht gewollt sind,[3]) da sich an die Verarbeitung die Rechtswirkung des Eigentumserwerbes

---

[1]) Dernburg Pandekten Bd. I S. 495 § 209, Madai im Archiv für civilistische Praxis Bd. 26 Nr. 8 II. Seufferts Archiv Bd. 9 Nr. 127. Dagegen aber Seufferts Archiv Bd. 13 Nr. 129.

[2]) Strauß S. 23.

[3]) Motive Bd. I S. 127.

und des Erlöschens der an dem Stoffe bestehenden Rechte knüpft. Ob und welche der für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften für Rechtshandlungen entsprechend anzuwenden sind, ist im Gesetz selbst nur in einzelnen Fällen ausdrücklich (§§ 8, 682), sonst nicht bestimmt. Die Erörterung dieser Frage muß vielmehr für jede Rechtshandlung besonders erfolgen. In unserm Falle ist die Anwendbarkeit der für Rechtsgeschäfte aufgestellten Normen zu verneinen, denn der Eigentumserwerb vollzieht sich auf Grund des objektiven Tatbestandes, daß eine neue Sache hergestellt ist. Daher macht es keinen Unterschied, ob ein Geschäftsfähiger oder ein Geschäftsunfähiger die Verarbeitung vornimmt. Auch der Geschäftsunfähige erwirbt in gleicher Weise das Eigentum an der neuen Sache, wie ein Geschäftsfähiger.[1])

Auch die Vorschriften über Stellvertretung finden aus dem gleichen Grunde nicht Anwendung.[2]) Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der Hersteller sich bei der Verarbeitung fremder Hilfe bedienen darf. Die Herstellung kann vielmehr auch mit Hilfe von anderen erfolgen. Hat sich jemand die Arbeitskraft „anderer in dem Sinne dienstbar gemacht, daß sie lediglich für ihn aufgewendet wird, so ist *er* derjenige, welchem das Eigentum an der neuen Sache erworben wird. Spezifikant ist also nicht der Geselle, welcher die Verarbeitung im Auftrage des Handwerksmeisters gegen Lohn bewirkt, sondern der Handwerks-

[1]) Planck Bd. III S. 206 § 95 Anm. 1 c, Endemann Bd. II § 840 S. 322; Enneccerus Lehmann Bd. II § 62 S. 181; Biermann § 950 Note 1 c; Cosack, Lehrb. Bd. II S. 137 § 205 I 3; Scherer Bd. III Nr. 251 S. 133; Ehlers S. 58.

[2]) Planck III S. 207.

meister, sofern er die Sache für sich anfertigen läßt."[1])[2]) Die Tätigkeit muß von dem Anderen, dem Arbeiter, in dem Erwerbsgeschäft seines Arbeitgebers oder in einem ähnlichen Verhältnis vorgenommen sein, vermöge dessen der Arbeiter den sich auf die Verarbeitung beziehenden Weisungen seines Dienstherrn Folge zu leisten hat.[3])

Der Eigentumserwerb des Arbeitgebers tritt in allen denjenigen Fällen ein, in welchen „eine feste Beziehung des Arbeiters zum Herrn vorliegt, die ihm ihre Arbeit unterwirft. Natürlich können auch diese Personen selbst Eigentum durch Verarbeitung erwerben. Aber dazu bedarf es äußerer objektiver Umstände." „Der bloße Wille kann unmöglich genügen, dem Gesellen eines Goldarbeiters

---

[1]) Johow S. 816.

[2]) Planck III S. 207. sub 1c. Dernburg Bd. III. S. 300 sub 4. Cosack Lehrbuch II S. 137 sub 5. Matthiaß Bd. II S. 56; Neumann Bd. I § 950 Note 4. Buhl S. 48 Abs. 1. Fischer das Sachenrecht S. 28 Abs. 2. führt aus (Satz 2 und 3), „daß auch bei der Spezifikation eine Stellvertretung anzuerkennen ist, hat das Gesetz allerdings nicht positiv bestimmt, und die Motive des ersten Entwurfes zweifeln sogar daran; gleichwohl werden sich Theorie und Praxis dadurch nicht veranlaßt fühlen, die Stellvertretung in der Folge zu leugnen." Er stellt sich zwar bezüglich der Frage, ob Stellvertretung bei der Spezifikation zulässig ist oder nicht, auf einen anderen Standpunkt als die herrschende Ansicht, scheint aber diese Frage hier nicht entscheiden, sondern nur ein Spezifizieren für andere anerkennen zu wollen. Hingegen sagt Biermann § 950 Note 1 f. (S. 159) wiederum ausdrücklich: „Da die Spezifikation kein Rechtsgeschäft ist, so finden auch die Grundsätze der Vertretung (§§ 164 fg.) an und für sich keine Anwendung. Indessen ist es klar, daß z. B. die Angestellten einer Fabrik durch Spezifikation nicht für sich, sondern für den Fabrikherrn Eigentum erwerben. Ein Spezifizieren für einen anderen muß also anerkannt werden."

[3]) Neumann Bd. I § 950 Note 4. Biermann S. 159 Note 1 f. ad. § 950.

Eigentum an dem Schmuckstück zu geben, das er in der Werkstatt anfertigen soll." [1])

Einen analogen Fall gibt uns das Gesetz in der Lehre vom Besitz. Gemäß § 855 kann die tatsächliche Gewalt über die Sache durch einen anderen als den Besitzer selbst, durch den sog. Besitzdiener ausgeübt werden, obwohl der Besitz kein Rechtsgeschäft ist, und somit die Vorschriften über die Stellvertretung keine Anwendung finden. Weiter kann herangezogen werden der § 2 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, in welchem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Eigentümer der gewerblichen Anstalt als der Urheber der in derselben in seinem Auftrag oder für seine Rechnung angefertigten Muster und Modelle anzusehen ist, nicht die in der Anstalt Beschäftigten.

Am deutlichsten ergibt sich die Richtigkeit der oben dargelegten Auffassung aus den Protokollen der Kommission zur zweiten Lesung. Der E. I sprach in § 893 nur vom „Herstellen." Dazu war beantragt, hinzuzufügen: „herstellen läßt." Die Kommission lehnte diese Anträge ab, „weil es selbstverständlich sei, daß das „Herstellen lassen" dem „Herstellen" gleichstehe." [2])

Ein „Herstellen lassen" findet aber auch dann statt, wenn die Neuherstellung in Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit geschieht. Auch in diesem Falle erwirbt nicht der Arbeiter das Eigentum an der neuen Sache, sondern sein Vertragsgegner. Für den Werkvertrag erhellt

[1]) Leonhard S. 113.
[2]) Protokolle Bd. III S. 243.

dies aus dem § 647, der dem Unternehmer nur ein gesetzliches Pfandrecht an der von ihm hergestellten Sache, nicht aber das Eigentum gewährt.[1])

Der Eigentumserwerb kann auch für den Verarbeiter durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Stoffeigentümer ausgeschlossen werden, sodaß letzterer Eigentümer der neuen Sache wird. Denn „man wird dem § 950 nicht einen derartigen zwingenden Charakter beilegen dürfen, daß man annimmt, der Bearbeiter werde auch dann Eigentümer der neuen Sache, wenn dies einer zwischen ihm und dem Eigentümer des Stoffes getroffenen Vereinbarung widerspricht, da kein Anlaß ist, den Kontrahenten die Disposition über den Eigentumsübergang zu versagen. Das Gesetz will nicht dem Verarbeiter einen Eigentumserwerb aufdrängen, auf den er zu Gunsten des Stoffeigentümers verzichtet hat.“[2])

Eine solche Vereinbarung ist z. B. in dem Eigentumsvorbehalt zu finden, sobald die Kontrahenten einig sind, daß derselbe sich auch auf die neue Sache erstrecken soll.

§ 5.

Ausschluß des Eigentumserwerbes des Verarbeiters infolge des höheren Wertes des Stoffes.

Der erste Entwurf des B.G.B. hatte dem Verfertiger einer neuen Sache an derselben das Eigentum ohne Rück-

[1]) Planck Bd. III S. 207/208; Enneccerus-Lehmann Bd. II S. 182; Endemann Bd. II S. 334; Strauß S. 57 58. In Resultat ebenso Biermann § 950 Note 1 f. (S. 159), der aber hinzufügt: „indessen wird dies richtiger als eine Ausnahme von den Regeln der Spezifikation, denn als eine Anwendung derselben anzusehen sein.“

[2]) Hanseatische Gerichtszeitung 1900 Beiblatt S. 279/280.

sicht auf das Verhältnis des Wertes von Stoff und Arbeit zugesprochen. (E. I § 893.) In der zweiten Kommission waren mehrere Anträge gestellt, die übereinstimmend davon ausgingen, daß das Wertverhältnis zwischen Stoff und Arbeit in stärkerem Maße betont werden müsse;[1]) in welch großem Maße diese Berücksichtigung stattzufinden habe, darüber wichen die Anträge von einander ab. Eine Einigung wurde dahin erzielt, daß der Eigentumsübergang ausgeschlossen sein soll, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. (E. III § 934.) Diese Bestimmung ist dann in das B.G.B. übergegangen. (§ 950 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbteil.)

Gefordert wird also zum Ausschluß des Eigentumserwerbes seitens des Verarbeiters, daß der Wert der Verarbeitung erheblich hinter dem Wert des Stoffes zurücktritt.

Unter „Wert der Verarbeitung" ist lediglich die Arbeit des Verfertigers zu verstehen; es fällt darunter, wie Planck sagt,[2]) nur der gemeine Wert der vom Hersteller aufgewendeten Arbeit ohne Rücksicht auf den Wert des von ihm etwa beigetragenen Stoffes. Das entspricht auch der Auffassung des Gesetzgebers, der die in der zweiten Kommission gestellten Anträge insoweit verwarf, als sie auf den Wert der Aufwendungen des Verfertigers Gewicht legten.[3])

Was haben wir unter dem Wert des Stoffes zu verstehen? Den Wert des Rohstoffes, oder vielmehr: den

[1]) Protokolle Bd. III S. 240.
[2]) Bd. III S. 207.
[3]) Antrag 1, 2, 3.

Rohwert sämtlicher verarbeiteten Stoffe, mögen sie dem Hersteller selbst oder einem anderen gehören. Es ist dies direkt in der zweiten Kommission zur Lesung des B.G.B. ausgesprochen: „Für das Rechtsverhältnis an der neuen Sache könne lediglich in Betracht kommen, was zur Herstellung derselben tatsächlich gedient habe, also einerseits die Arbeit des Verfertigers, andererseits der Wert des Rohstoffes.“[1]) Es wurde aus diesem Grunde auch ein dahingehender Antrag (2), bei der Abschätzung von Stoff und Arbeit nicht den Wert des Rohstoffes, sondern den Wert des fremden Gegenstandes in Betracht zu ziehen, in diesem Punkte abgelehnt.[2]) Hiernach soll es also keinen Unterschied machen, ob die verarbeitete Sache bereits bearbeitet war und dadurch einen höheren Wert als den Stoffwert repräsentierte oder nicht. Grundleglich ist stets der Rohwert des Stoffes zu machen.[3]) Planck[4]) will dies Prinzip nicht gelten lassen, sondern zwei Fälle unterscheiden: a) die Sache wird auf den Rohstoff, aus dem sie gearbeitet war, zurückgeführt, aus welchem dann erst die neue Sache hergestellt wird. In diesem Falle soll lediglich der Wert des Rohstoffes gelten; b) eine solche Zurückführung hat nicht stattgefunden, vielmehr ist dieselbe direkt zur Herstellung der neuen Sache verwendet. In diesem Falle soll der Wert der Sache selbst, nicht der Wert des Rohstoffes maßgebend sein. Für den Wert der neuen Sache kann, weil er völlig unabhängig von dem Wert der ursprüng-

[1]) Prot. III S. 241.
[2]) Protokolle Bd. III S. 241.
[3]) Endemann Bd. II S. 333 Anm. 9. Strauß S. 55.
[4]) Planck Bd. III S. 207 Anm. 2 sub b.

lichen Sache ist, indessen immer nur der Wert des Rohstoffes und der Arbeit in Betracht kommen. Man muß deshalb die Ansicht Plancks verwerfen, mag sie auch etwas Bestechendes haben, zumal da die Protokolle selbst in so deutlicher und entschiedener Weise gegen Planck sprechen.

Der Wert der Arbeit muß erheblich geringer sein, als der Wert des Stoffes. Die Erheblichkeit des Wertunterschiedes hat man zur Voraussetzung gemacht, um möglichst Streit und Zweifel darüber auszuschließen, ob der Verfertiger Eigentümer der neuen Sache geworden sei oder nicht. Man soll dies auch im täglichen Leben ohne weiteres erkennen können.[1])

Auf die Gründe aber, weshalb die Arbeit an Wert dem Material erheblich nachsteht, kommt es nicht an. Es releviert gar nicht, ob dies an dem höheren Stoffwert oder an der niedrigeren Beschaffenheit der Arbeit liegt. Es muß nur das vorliegen, daß der Wert der Arbeit erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Halten Arbeit und Stoff sich die Wage, oder überwiegt der Stoffwert nur um ein Geringes, so geht das Eigentum an der neuen Sache über.[2])

Wegen dieser Bestimmung muß man den Eigentumserwerb des Verarbeiters z. B. verneinen beim Schlachten, beim Vermahlen von Korn zu Mehl: denn hier ist der Wert der Verarbeitung erheblich geringer als der Wert des Stoffes.

Bezüglich der Frage, wem die Beweislast für die Ausnahme obliegt, haben wir davon auszugehen, daß, wer

[1]) Protokolle Bd. III S. 241. Strauß S. 48.
[2]) Biermann S. 158 Anm. 1 c.

ein Recht als ihm zustehend behauptet, denjenigen Tatbestand darzutun hat, von dessen Vorliegen das Gesetz das in Anspruch genommene Recht abhängig macht. Hier ist zu ermitteln, ob gewisse Tatsachen zu dem der Regel zugrunde liegenden Tatbestand gehören, oder ob sie den Tatbestand einer Ausnahme bilden. Im ersteren Falle hat derjenige, der sich auf die Regel, im letzteren derjenige, der sich auf die Ausnahme beruft, die Beweislast für die fraglichen Tatsachen. Nimmt der Verfertiger das Eigentum an der neuen Sache für sich in Anspruch, so muß er mithin beweisen, daß er eine neue Sache durch Verarbeitung hergestellt hat; begehrt hingegen der Stoffeigentümer dasselbe, so liegt ihm der Beweis ob, daß die Ausnahme vorliege, d. h. daß der Wert der Arbeit erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes.[1])

Zuletzt fragt es sich, ob diese Ausnahme auch dann Anwendung findet, wenn nur eine Bearbeitung der Oberfläche stattgehabt hat. Dies ist zu bejahen, da dieselbe der Verarbeitung gleichgestellt ist.[2])

§ 6.

Wirkung der Verarbeitung.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Wirkung die Verarbeitung auf die an dem verarbeiteten Stoff bestehenden Rechte hat, muß man unterscheiden zwischen:

A. dem Regelfalle, in welchem der Hersteller das Eigentum an der neuen Sache erwirbt, und

[1]) Planck Bd. III S. 207 Note 2; Endemann Bd. II S. 333; Biermann S. 88.

[2]) Enneccerus-Lehmann Bd. II S. 181 a. E.; Fischer-Henle § 950 Note 6.

B. dem Ausnahmefall, wo der Hersteller als solcher nicht Eigentümer wird, das Eigentum an der neuen Sache vielmehr dem Stoffeigentümer zusteht.[1])

A. In dem Regelfalle ist die wichtigste Wirkung die, daß der Verarbeiter das Eigentum an der neuen Sache erwirbt, und im unmittelbarsten Zusammenhange steht damit, daß der frühere Stoffeigentümer sein Eigentum verliert, weil ein Doppeleigentum unmöglich ist. Die Verarbeitung ist also auf der einen Seite rechtsbegründend, — dies Moment steht in erster Reihe —, auf der anderen Seite rechtsvernichtend.

Unbestritten ist dies allerdings nur, wenn jemand fremden Stoff verarbeitet. Allein auch in dem Falle, daß jemand aus ihm gehörigem Stoff eine neue Sache spezifiziert hat, muß man annehmen, daß ein neues Eigentum an der hergestellten Sache entsteht, daß folgeweise auch das Eigentum an der verarbeiteten Sache untergeht. Das Gesetz spricht dies nicht ausdrücklich aus, die Motive sagen sogar:[2]) es sei hier kein Raum für die Erwerbung des Eigentums, weil derjenige, der sonst dasselbe erwerben würde, bereits Eigentümer war; sie negieren also für diesen Fall den Eigentumserwerb und -Verlust. Allein trotz der Motive muß man annehmen, daß das alte Eigentum untergeht, und ein neues erworben wird. Der E. I. bestimmte in § 895 Abs. 1: „Erlischt in Gemäßheit der §§ 890—894 das bisherige Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch alle sonstigen an derselben bisher begründeten Rechte" und der § 896: „War derjenige, welcher in Gemäßheit der

[1]) Planck Bd. III S. 208 sub 5.
[2]) Bd. III S. 362.

§§ 890—894 das Eigentum an einer Sache erwerben würde, schon Eigentümer dieser Sache oder des Stoffes, aus welchem die neue Sache hergestellt ist, so finden die Vorschriften des § 895 entsprechende Anwendung." Hier war der Eigentumsverlust bei Verarbeitung zu einer neuen Sache ausdrücklich ausgeschlossen. In der zweiten Kommission wurden die §§ 895/896 gestrichen; an ihre Stelle trat die Vorschrift: „Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoff bestehenden Rechte." Unter letztere fällt insbesondere das Eigentumsrecht. In der Vorschrift des B.G.B. ist die im E. I. vorgesehene Ausnahme nicht enthalten, sondern das Erlöschen der an dem Stoff bestehenden Rechte allgemein abhängig gemacht von dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache. Würde nun der Verarbeiter an der aus eigenem Stoff hergestellten Sache kein neues Eigentum erwerben, sondern das alte sich an der neuen Sache fortsetzen, so würde beim Fehlen einer entgegenstehenden positiven Vorschrift in Gemäßheit des § 950 Abs. 2 auch die an dem Stoff bestehenden Rechte von Bestand bleiben. Dies ist aber nicht der Fall, diese erlöschen vielmehr. Denn wenn das Gesetz das Erlöschen des Eigentumsrechts am eigenen Stoffe infolge Verarbeitung hindern wollte, so wäre eine entsprechende Vorschrift ins B.G.B. aufgenommen, umsomehr als eine solche im E. I. bestanden hat. Außerdem liegt der Grund für den Untergang der Rechte in dem Untergang der alten Sache, an welcher sie haften. Dieser tritt aber sowohl bei der Verarbeitung fremder wie eigener Sachen ein.[1]) Hinzu kommt ferner, daß

[1]) Schultz S. 55.

der Verarbeiter eigener Sachen, wenn man den Motiven nachgehen wollte, hinsichtlich des Beweises seines Eigentums an der aus eigenem Stoff gefertigten Sache schlechter gestellt wäre, als der, welcher aus fremdem Material spezifiziert: der letztere kann sich darauf berufen, daß er die neue Sache hergestellt hat, während der erstere nur den vielleicht sehr schwierigen Beweis seines Eigentums an der verarbeiteten Sache erbringen müßte.[1]) „Ich meine" sagt Leist,[2]) „daß in der Tat ein mit der Vindication Auftretender verlangen darf, sein Eigentum durch Selbstverarbeitung stützen und beweisen zu können. Er könnte ja sagen, selbst wenn der Stoff ein fremder war, könnte ich damit das Eigentum beweisen, und darnach kann es mir doch nicht zum Nachteile gereichen, daß es etwa nicht klar vorliegt, ob der Stoff ein fremder oder vielleicht schon mein Eigen war." — Wir werden später sehen, daß der Grund, weshalb der Verarbeiter das Eigentum erwirbt, die Arbeit ist. Auch dieser Grundsatz, der der ganzen Lehre von der Verarbeitung das Fundament gegeben hat, würde eine völlig unbegründete Durchbrechung erfahren: wenn der Verarbeiter deshalb als Eigentümer der neuen Sache anzusehen sei, weil ihm das Eigentum an der alten Sache zustand.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß der Verarbeiter an der aus dem eigenen Stoffe hergestellten neuen Sache das Eigentum erwirbt, und daß dasselbe nicht als eine

[1]) Windscheid 7. Aufl. S. 567.
[2]) Leist S. 177.

Fortsetzung des an der früheren Sache bestandenen Eigentums betrachtet werden darf.[1])

Wird die Verarbeitung von mehreren vorgenommen, so erwerben die Hersteller Miteigentum. Zu welchen Anteilen? Wenn zwischen den Herstellern eine Vereinbarung vorher getroffen war, so entscheidet diese. Liegt aber eine diesbezügliche Abmachung nicht vor, richten sich dann die Anteile nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeit, oder erwerben die Hersteller Miteigentum zu gleichen Teilen? Im Zweifel wird in Gemäßheit des § 742 B.G.B. anzunehmen sein, daß den Herstellern gleiche Teile zustehen; ist doch oftmals die geleistete Arbeit nicht gegeneinander abzuwiegen.

Dem Schicksal des Eigentums folgen auch die anderen dinglichen Rechte, die iura in re aliena, sog. begrenzte Rechte, nämlich Pfandrecht, Nießbrauch. Dies gilt zunächst für die Rechte an fremden Stoffen. Es ergibt sich dies aus einem argumentum a potiori,[2]) d. h. wenn das stärkste dingliche Recht, das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache zugrunde geht, müssen auch diejenigen Rechte, welche uns die Sache nur nach einer bestimmten Richtung hin unterwerfen, untergehen. Das Erlöschen der an dem Stoff bestehenden Rechte Dritter muß aber auch stattfinden, wenn jemand durch Verarbeitung eigenen Stoffes eine neue Sache herstellt.

---

[1]) Denselben Standpunkt vertreten Windscheid 7. Aufl. S. 567 für das alte Recht, Buhl S. 48 sub. 5 Zeile 3, Schultz S. 54/55, Waldow S. 7 a. E. für das B.G.B., während Planck Bd. III S. 208 Note 1 und 1a und Fischer-Henle Note 7 das Gegenteil annehmen.

[2]) Motive Bd. III S. 362.

Auch dies ergibt sich aus einem argumentum a maiore ad minus. Denn wenn die Verarbeitung seitens eines Nichteigentümers die Wirkung hat, dingliche Rechte anderer aufzuheben, so ist daraus ohne weiteres zu folgern, daß umsomehr die Verarbeitung diese Wirkung haben muß, wenn der Verarbeiter bereits das Eigentum an dem Stoff gehabt hat.[1]) Der E. I hatte diese Rechtswirkung in § 896 besonders ausgesprochen. Die Kommission für die zweite Lesung hat sich jedoch für die Streichung dieses Paragraphen entschieden, weil die darin ausgesprochene Vorschrift selbstverständlich sei. „Sachlich sei der § 896 nicht zu beanstanden." [2]) [3])

Gleichgiltig ist es für den Untergang der iura in re aliena, auf welchem Rechtstitel dieselben beruhen, ob auf Gesetz, Vertrag, Vermächtnis; alle gehen in gleicher Weise unter, somit auch die gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters und Verpächters.

Zu erwähnen sind hier noch zwei Bestimmungen des B.G.B., die in den §§ 352 und 2172 enthalten sind:

Der § 352, der zu den Bestimmungen gehört, welche den vertragsmäßigen Vorbehalt des Rücktritts seitens eines Teils von einem obligatorischen Vertrage betreffen, sagt: Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat. Mit diesen Worten wird ausgesprochen, daß die Verarbeitung der

[1]) Prot. II. Lesg. Bd. III S. 244 und 238.

[2]) eod. S. 244.

[3]) Dieselbe Ansicht vertreten Planck Bd. III S. 208 Note 5, Biermann S. 159 Note 2, Schultz S. 54/55, Strauß S. 57 sub. c und andere mehr. Dagegen Fischer und Henle § 950 Note 7.

empfangenen Sache durch den Rücktrittsberechtigten die Wirkung hat, daß der vertragsmäßige vereinbarte Rücktritt ausgeschlossen ist. Die für den Erwerb des Eigentums geltende Ausnahme findet hier keine Anwendung.[1]) Gefordert wird jedoch, daß der Rücktrittsberechtigte die Verarbeitung vorgenommen hat, dem das Vornehmenlassen gleichsteht, sowie daß eine Sache anderer Art entstanden ist. Als genügend wird hier nicht jede Verarbeitung zu einer neuen Sache anzusehen sein, sondern es muß noch hinzukommen, daß dieselbe zu einer anderen Art von Sachen gehört, als die alte.[2])

Die Vorschrift des § 352 ist durch das B.G.B. in einer Reihe von Fällen für entsprechend anwendbar erklärt, so auf die Wandlung beim Kauf (§ 467) und dem Werkvertrag (§ 634 Abs. 4), auf das gesetzliche Rücktrittsrecht (§ 327), auf das dem Gläubiger im Falle teilweiser Unmöglichkeit der Leistung, sowie im Falle des Verzuges zustehende Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (§§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2), auf das Rückforderungsrecht des Schenkers wegen Nichtvollziehung der Auflage (§ 527).[3]) In den Fällen der §§ 280, 286, 327, 527 findet die Vorschrift des § 352 die gleiche Anwendung, während sie in den §§ 467 und 634 eine Änderung erfahren hat. Im allgemeinen soll hier die Wandlung ausgeschlossen sein, wenn der Käufer bezw. der Besteller die empfangene Sache durch Verarbeitung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat; ist indessen der Mangel

[1]) Planck Bd. II § 352 Note Abs. 1.
[2]) Biermann S. 88.
[3]) Neumann Bd. I S. 175 Vorbem. zu den §§ 346/356.

erst bei der Umgestaltung hervorgetreten, so kann der Käufer bezw. Besteller beim Vorliegen der für die Wandelung aufgestellten Voraussetzungen trotz der Neugestaltung der empfangenen Sache Wandlung begehren. Für nicht anwendbar erklärt ist indessen die Vorschrift des § 352 auf die Wandlung wegen Viehmängel.

Der § 2172 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Verarbeitung eines Vermächtnisses. Abs. 1: Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache ..... in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist. Abs. 3: Im Falle der Verarbeitung oder Neubildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3. Die Folge der Verarbeitung einer vermachten Sache ist, daß das Vermächtnis unwirksam ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Erblasser selbst oder ein dritter die Verarbeitung vorgenommen hat. Diese Bestimmung findet aber nur dann Anwendung, wenn der Ausnahmefall des § 950 nicht gegeben ist.[1])

Erwirbt aber der Erblasser infolge der Verarbeitung in Gemäßheit des § 951 einen Anspruch auf Ersatz oder Bereicherung, so soll nach § 2172 Abs. 3 in Verbindung mit § 2169 Abs. 3 dieser Anspruch als vermacht gelten.

Der eingetretene Rechtsverlust ist ein definitiver. Auch wenn der alte Zustand wiederhergestellt ist, können die früheren Rechte nicht wieder geltend gemacht werden, weder das Eigentumsrecht, noch die begrenzten Rechte; sie

[1]) Planck Bd. V S. 352 Note 1 c. d. Neumann § 2172 Note 1 d, 2 a und b.

sind endgiltig erloschen, nicht ist ihre Geltendmachung nur gehindert während der Zeit, in welcher die neue Sache existiert.[1])

B. In dem Ausnahmefall, wenn also der Hersteller als solcher nicht Eigentümer der neuen Sache wird, fällt das Eigentum an derselben dem Stoffeigentümer zu. Handelt es sich nur um Stoffe eines Eigentümers, so wird dieser Alleineigentümer der neuen Sache. Sind aber zur Herstellung Stoffe verwendet, die im Eigentum mehrerer standen, wobei sich keine Abweichung ergibt, wenn unter diesen auch der Hersteller selbst ist, so findet die Vorschrift des § 947 Anwendung, es werden mithin die bisherigen Eigentümer der einzelnen Stoffe Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, welchen die Stoffe vor der Verarbeitung hatten,[2]) und zwar ist hier wiederum der Rohwert der verarbeiteten Stoffe zugrunde zu legen. Endemann[3]) will freilich Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Arbeit und des Stoffes annehmen, er sagt, der § 950 Abs. 1 Satz 1 regiere nur den Alleinerwerb des Verfertigers, zwinge aber nicht zu der umgekehrten und unbilligen Folgerung, daß er an dem verarbeiteten Produkt dinglich garnicht berechtigt sei. Seiner Auffassung schließen sich Enneccerus-Lehmann an.[4]) Allein für diese Auffaffung spricht nichts, nicht einmal der Wortlaut des Gesetzes, während die Protokolle das Gegenteil betonen. Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich gegen diese

[1]) Buhl S. 48; Strauß S. 54; Biermann S. 160 Note 1 a. E.

[2]) Protokolle Bd. III S. 242; Planck Bd. III S. 207; Neumann § 950 Note 3; Windscheid-Kipp S. 860/861.

[3]) Endemann Bd. II S. 333, insbesondere Anm. 10.

[4]) Enneccerus-Lehmann Bd. II S. 182.

letztere Auffassung ausgesprochen und sich der oben dargelegten angeschlossen.[1])

Wie steht es mit den übrigen, an dem Stoff bestehenden Rechten? Diese erlöschen; sie hafteten an der alten Sache, diese ist untergegangen; somit ist ihnen die Unterlage entzogen. Planck[2]) will den § 949 entsprechend angewendet sehen. Allein hier liegt der Fall anders. Bei der Verbindung oder Vermischung geht die alte Sache nicht unter, eine neue tritt nicht an ihre Stelle; daher können dort die an der Sache bestehenden Rechte von Bestand bleiben, während sie bei der Verarbeitung untergehen müssen.

§ 7.

Die Auseinandersetzung der Beteiligten.

Wie wir gesehen haben, hat das B.G.B. den Grundsatz aufgestellt, daß der Hersteller das Eigentum an der neuen

[1]) Mugdan-Falckmann Bd. II S. 314: Der Fall dort ist folgender: Es ist Mehl unter dem Vorbehalt des Eigentums bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises verkauft, wird aber vor Zahlung desselben zu Brot verbacken. Nunmehr nimmt der Verkäufer des Mehls das Brot als sein Eigentum in Anspruch. — In den Urteilsgründen führt das Oberlandesgericht Karlsruhe aus: „Erfolgt die Substanzvernichtung im Wege der Verarbeitung (B.G.B. § 950), wird also z. B. das unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Mehl, bevor es bezahlt ist, zu Brot verbacken, so erwirbt der Käufer, der es verarbeitete, an der neuen Sache, dem Brote, originäres Eigentum, auch wenn das Mehl nicht sein Eigentum war, – dies jedoch nur unter der Voraussetzung, „sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes". Dies wird aber beim Verbacken des Mehls gerade zutreffen und daher anzunehmen sein, daß der Eigentümer des Mehls nach Analogie des § 947 Abs. 2 B.G.B. Alleineigentümer der neuen Sache, des Brotes, wird.

[2]) Bd. III S. 208 Note 5 Abs. 2.

Sache erwirbt, jedoch mit der Ausnahme, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes; in diesem Falle soll der Stoffeigentümer das Eigentum an der neuen Sache erhalten. Diese Regelung führt, sofern eine fremde Sache verarbeitet ist, für einen der Beteiligten stets eine Schädigung herbei. Denn entweder verliert der Stoffeigentümer seinen Stoff, oder der Spezifikant den Wert seiner Arbeit oder seiner Aufwendung (z. B. Lohn an die Gesellen). Das Gesetz muß deshalb Bestimmungen treffen, durch welche dieser von Rechts wegen eingetretene Schade wieder ausgeglichen wird. Ein solcher Ausgleich kann auf dinglichem oder persönlichem Wege erfolgen. Dinglich kann derselbe dadurch erreicht werden, daß „das Recht an der Sache unter den Beteiligten verteilt wird, und die Realisierung der zugeteilten Rechte alsdann die Auseinandersetzung enthält. So regelt sich die Auseinandersetzung, wenn Miteigentum beigelegt wird, wenn dem Einen Eigentum, dem Anderen ein Pfandrecht gegeben, oder wenn das Eigentum dem Einen unter einer Bedingung bewilligt wird, sodaß der Andere bei Verfehlung der Bedingung das Eigentum für sich in Anspruch nehmen kann.

Dieser dinglichen Regelung steht die persönliche — obligatorische — Regelung gegenüber, bei welcher das Eigentum dem einen Teil ohne jede Bedingung und Beschränkung zugesprochen wird" „und das obligatorische Verhältnis unter den Beteiligten sich nach den besonderen Umständen bestimmt, unter denen die Einverleibung vor sich gegangen ist".[1])

[1]) Johow § 818 S. 151.

Das B.G.B. hat sich im Anschluß an das gemeine Recht für die obligatorische Regelung entschieden (§ 951). Unterschieden müssen zwei Fälle werden: A) Der Verarbeiter erwirbt das Eigentum an der neuen Sache; B) die neue Sache fällt dem früheren Stoffeigentümer zu.

A. Der Verarbeiter erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Worin besteht hier der Rechtsverlust? Derselbe besteht zunächst darin, daß dem Eigentümer des Stoffes sein bisheriges Eigentum an demselben entzogen wird und damit auch der Stoff selbst, sodann aber auch in dem Erlöschen der etwa an dem Stoffe bestehenden begrenzten Rechte.

Wer einen solchen Rechtsverlust erlitten hat, dem soll der Ersatzanspruch zustehen. Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, daß der Berechtigte sein kann der bisherige Eigentümer des verarbeiteten Stoffes und derjenige, dem ein begrenztes Recht an demselben zustand.

Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, also gegen den Verarbeiter, der das Eigentum an der neuen Sache erwirbt. Der Anspruch kann sich, selbst wenn die Voraussetzungen des § 822 B.G.B. gegeben sind, nicht gegen einen Dritten richten, da zu dessen Gunsten die Rechtsänderung nicht eingetreten ist. Strauß[1]) geht zu weit, wenn er den Ersatzanspruch auch gegen einen Dritten geben will. Die Begründung seines Standpunktes finden wir in den Worten: der mittelbar bereichert ist. Allein das Gesetz sagt in § 951 nicht: kann von demjenigen, der berechtigt ist, Vergütung

[1]) Strauß S. 58.

erlangen, sondern von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt. Das letztere ist aber bei dem Dritten, der mittelbar bereichert ist, nicht der Fall.

Der Umfang des Anspruchs, mag er wegen Verlust des Eigentums oder der begrenzten Rechte geltend gemacht werden, bestimmt sich entweder nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung oder nach den Vorschriften wegen unerlaubter Handlungen. Letztere Vorschriften treten dann an die Stelle der über die ungerechtfertigte Bereicherung gegebenen, „wenn die Handlung der Verarbeitung eine vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an den davon betroffenen Sachen enthält." [1])

Es könnte fast scheinen, als ob die Hervorhebung der Bezugnahme auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung überflüssig wäre, da eine solche offensichtlich vorliege. Allein letzteres ist nicht der Fall. Der § 812 B.G.B. sagt: „Wer .... etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat." Hier entbehrt aber die Bereicherung nicht des rechtlichen Grundes, dieser ist die positive gesetzliche Vorschrift des § 950. Es bedurfte mithin einer besonderen Hervorhebung, daß der Ausgleich nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung sich vollziehen solle.[2]) Diese Regelung aber wurde getroffen, weil an sich die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet seien; denn die Rechtsänderung sei nicht um deswillen bestimmt, so führen die Protokolle aus[3]), „weil ein rechtlicher Grund für den

[1]) Planck Bd. III S. 209 sub 2 a.
[2]) Neumann Bd. I § 951 Note 1 Satz 1, § 812 Note 1 b. β.
[3]) Protok. I S. 406 f.

Erwerb auf der einen und den Verlust auf der anderen Seite vorliege, sondern weil an der einheitlichen neuen Sache auch nur einheitliches Recht zugelassen werden könne".

Von den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung kommen ausschließlich in Betracht die §§ 812 Satz 1, 818, 819 Abs. 1. Der § 812 verbindet regelmäßig denjenigen, der ungerechtfertigt bereichert ist, zur Herausgabe des Erlangten, sodaß der vor der Bereicherung bestandene Zustand wiederherzustellen ist. Durch diese Vorschrift würde indessen die Bestimmung des § 950 Abs. 1 Satz 1 illusorisch gemacht. Deshalb bestimmt der § 951 Abs. 1 Satz 2, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes von dem Benachteiligten niemals verlangt werden kann, selbst dann nicht, wenn dieselbe infolge der Trennung der verarbeiteten Sachen möglich oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchführbar wäre; die Vergütung soll stets nur in Geld verlangt werden dürfen.[1]) Ausgeschlossen ist selbstverständlich auch der Anspruch des benachteiligten Stoffeigentümers auf Herausgabe der neuen Sache.[2])

Bezüglich des Umfanges der vom Verarbeiter zu ersetzenden Geldvergütung kommt es darauf an, ob derselbe bei der Vornahme der Verarbeitung hinsichtlich seiner Berechtigung im guten oder im schlechten Glauben war.

War der Hersteller im guten Glauben, so hat der Verarbeiter den Wert des erlangten Vorteils zu ersetzen. Allein „nicht was dem Verlierenden entgangen, sondern

[1]) So sämtl. Lehrbücher und Kommentare, insbes. Endemann Bd. II S. 133 Note 13, Biermann S. 160 Note 1.

[2]) Cosack, Lehrb. S. 138 Bd II.

nur der Betrag, um welchen das Vermögen des Gewinnenden ohne Grund bereichert ist, kann gefordert werden." [1]) Derselbe deckt sich keineswegs immer mit dem Verlust, den der Stoffeigentümer erlitten hat, er kann größer oder geringer sein. Zu vergüten ist der objektive Wert. Herauszugeben hat der Verarbeiter weiter die nach der Verarbeitung gezogenen Nutzungen, sowie dasjenige, was er als Ersatz für die Entziehung des erlangten Vorteils erhalten hat. (§ 818 Abs. 1.)

Die Verpflichtung des Verarbeiters zum Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht mehr bereichert ist. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach seiner ganzen Vermögenslage zu der Zeit, in welcher er vom Stoffeigentümer in Anspruch genommen wird; ist zu dieser Zeit der erlangte Vorteil weggefallen, so besteht eine Bereicherung nicht mehr; ob der Fortfall durch einen Zufall oder durch die Handlung eines dritten oder des Verfertigers selbst herbeigeführt ist, ist gleichgiltig.

Von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an haftet der Verarbeiter gemäß § 819 Abs. 4 nach den allgemeinen Vorschriften. So hat er z. B. von diesem Zeitpunkt an, der sich nach den Vorschriften der C.P.O. bestimmt, den zu ersetzenden Wert nach Maßgabe der §§ 291, 288 Abs. 1 mit regelmäßig vier vom Hundert zu verzinsen, er wird nicht mehr durch den Wegfall der Bereicherung von seiner Verpflichtung zum Ersatz des Wertes befreit usw.

Kannte der Verarbeiter den Mangel des rechtlichen Grundes bei der Verarbeitung, oder erfuhr er ihn während derselben, so ist er gemäß § 819 Abs. 1 von dem Zeit-

[1]) Johow S. 822.

punkt der Verarbeitung oder der Erlangung der Kenntnis an zur Erstattung der Bereicherung in gleicher Weise verpflichtet, wie der gutgläubige Spezifikant vom Eintritte der Rechtshängigkeit an.[1]) Voraussetzung dieser strengeren Haftung ist die wirkliche Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes, das Kennenmüssen steht hierbei ihr nicht gleich.[2])

Liegt in der Verarbeitung eine vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung des Eigentums oder eines sonstigen Rechts, so ist der durch die Verarbeitung Geschädigte nicht auf den Bereicherungsanspruch beschränkt, sondern er kann vollen Schadenersatz nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen begehren. (§ 951 Abs. 2.) Die Verpflichtung zum Schadenersatz geht in Grundlage des § 249 B.G.B. in erster Linie dahin: „Den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre." Ob diese Vorschrift auch bei der Verarbeitung Gültigkeit haben soll, darüber enthält das Gesetz nichts, desgleichen geben Motive und Protokolle für diese Frage nichts her. Da der Abs. 2 § 951 nur sagt: Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen . . . bleiben unberührt, ohne daß, wie dies im ersten Absatz geschehen ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes ausdrücklich ausgeschlossen ist, so muß man annehmen, daß der Verarbeiter in erster Linie zur Wiederherstellung verpflichtet ist. Erst sowie dieselbe nicht

[1]) Schultz S. 59 Abs. 2; Strauß S. 59.

[2]) Planck Bd. II S. 595 sub b; Neumann § 819 Note 1 Seite 386.

möglich — vgl. § 848 — oder zur Entschädigung nicht genügend ist, tritt die Verpflichtung des Spezifikanten zur Entschädigung in Geld (§ 251 Abs. 1) ein. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann weiter nicht begehrt werden, wenn dieselbe nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Auch dann tritt nur Entschädigung in Geld ein.[1]) Der zu ersetzende Schade umfaßt auch den entgangenen Gewinn. (§ 252 B.G.B.) Die Vergütung ist von dem Zeitpunkte an, welcher der Bestimmung zugrunde gelegt wird, zu verzinsen. (§ 849.) Der Ersatzanspruch geht auf das volle Interesse; es hat deshalb der Verarbeiter die gesamte Differenz zwischen der Vermögenslage, wie solche zu der für die Feststellung des Schadens maßgebenden Zeit bestand, und derjenigen Vermögenslage auszugleichen, die bestehen würde, wenn die unerlaubte Handlung nicht stattgehabt hätte.

Die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen können nur in Betracht kommen, wenn der Stoffeigentümer das Eigentum an der neuen Sache erwirbt (s. unten), und diejenigen über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung nur in den Fällen einer Verbindung.[2])

B. Der Stoffeigentümer erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. In diesem Falle wird der Verarbeiter um den Lohn seiner Arbeit gebracht. Als einen Rechtsverlust im Sinne des § 951 B.G.B. wird man dies kaum bezeichnen können, allein der Stoffeigentümer, der Erwerber

[1]) So sämtl. Lehrbücher und Kommentare, insbesondere Dernburg B.R. Bd. III § 108 sub 56 S. 301; Biermann S. 160 Note 2; Buhl § 8 sub 5 d S. 49.

[2]) S. Planck Bd. III § 951 Note 2 b und 2 c S. 209.

der neuen Sache, ist tatsächlich doch um diese Arbeit bereichert. Da diese seine Bereicherung zwar formal gerechtfertigt ist, nicht aber materiell, so hat der Verarbeiter einen Anspruch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, unter Umständen kann auch der § 687 B.G.B. hier in Betracht kommen.[1])

Einen Rechtsverlust zu Gunsten des Eigentümers erleiden aber diejenigen, welchen ein begrenztes Recht an dem Stoffe zugestanden hatte. Ihnen steht daher der unter A. näher dargelegte Anspruch auf Bereicherung zu.

Der Verarbeiter ist indessen nicht auf den Bereicherungsanspruch allein beschränkt: weitergehende Ansprüche ergeben sich für ihn aus den für anwendbar erklärten Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen. Maßgebend hierfür sind die besonderen Vorschriften, die für das zwischen dem Eigentümer und dem Verarbeiter bestehende Rechtsverhältnis gelten.[2])

Das B.G.B. hat jedoch für den Ersatz von Verwendungen allgemein giltige Vorschriften in den §§ 994 1003 aufgestellt. Das B.G.B. unterscheidet dabei einerseits zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer, andererseits zwischen notwendigen und nicht notwendigen Verwendungen. Der redliche Verarbeiter kann darnach für die notwendigen Verwendungen vollen Ersatz vom Eigentümer verlangen mit Ausnahme der gewöhnlichen Erhaltungskosten der Sache für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben (§ 994 Abs. 1), für andere als die notwendigen nur, soweit der Wert der Sache durch sie zu

[1]) Biermann § 951 Note 1.
[2]) Planck Bd. III S. 209 Note 2 b.

der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache erlangt hat. (§ 996.) Bis zum Ersatze dieser Verwendungen hat der Verarbeiter an der neuen Sache ein Zurückbehaltungsrecht. (§ 1000.) Ist der Verarbeiter nicht mehr im Besitze, und hat der Eigentümer die Sache erlangt, so kann er den Ersatz seiner Verwendungen im Wege der Klage geltend machen. (§ 1001.) Für Verwendungen, die er nach Eintritt der Rechtshängigkeit gemacht hat, hat er nur die Ansprüche, die auch einem unredlichen Verarbeiter zustehen.

Der unredliche Verarbeiter kann nur für die von ihm gemachten notwendigen Verwendungen Erstattung verlangen, und dieses auch nur, wie ein auftragloser Geschäftsführer des Eigentümers (§ 994 Abs. 2), d. h. nach § 683 nur soweit sie wirklich dem Interesse und dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen des Eigentümers entsprechen. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm für diesen Anspruch zu, nur dann ist ihm dasselbe versagt, wenn er den Besitz durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

§ 8.

Schluß.

Wir haben gesehen, daß das Eigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Prinzip dem Verarbeiter zufällt, während der Stoffeigentümer auf einen obligatorischen Anspruch beschränkt ist. Da drängt sich die Frage auf, warum der Gesetzgeber diese Regelung beliebt und nicht dem Stoffeigentümer das Eigentum an der neuen Sache zugesprochen hat. Der Grund liegt darin,

daß „der das Wesen der neuen Sache hauptsächlich bestimmende Einfluß der Arbeit" höher zu stellen ist, als der Stoff; denn „die Würde der menschlichen Arbeit, in welcher der Geist mittelst der von ihm beherrschten und in Geschicklichkeit umgewandelten Körperkraft aus Gegebenem neue Mittel für bessere Befriedigung menschlicher Bedürfnisse schafft, überwiegt bei der Abwägung der beteiligten Interessen das Gewicht des Stoffes weitaus." [1])

Zu dieser Anschauung ist man erst allmählich durchgedrungen. Die Römer, bei denen hauptsächlich die Arbeit in den Händen der Sklaven lag, konnten zu dieser Auffassung nicht gelangen, bei ihnen bestand „kein Unterschied, kein Gegensatz zwischen Kapital (Stoff) und Arbeit. Die Arbeit, oder genauer die Arbeitskraft, war selbst Kapital, repräsentiert in den Sklaven." [2]) Hingeführt zu der heutigen Auffassung haben die deutschrechtlichen Grundsätze, die Rechtsphilosophie und das moderne Wirtschaftsleben.

Das deutsche Recht hat von jeher in der Arbeit einen Hauptfaktor für den Eigentumserwerb erblickt, wie sich aus den Rechtssprichworten: „Hat die Egge das Land bestrichen, so ist die Saat erworben" und „wer säet, der mähet" ergiebt. Grundsätze über den Eigentumserwerb durch Verarbeitung finden sich im deutschen Recht nicht. Dies erklärt sich ausreichend dadurch, daß „abgesehen davon, daß der Fall praktisch selten gewesen sein mag, durch die Beschränkung der Fahrnisklage auf den Fall des Deliktes und den auf dieser Grundlage später entwickelten Schutz

[1]) Johow S. 815.
[2]) Wolff S. 20.

jedes gutgläubigen Erwerbes der Spezifikant ohne dies genügend gesichert war.[1])

Hinzukommen rechtsphilosophische Erwägungen: „Wer ein neues Gut schafft, hat das natürliche Anrecht daran. Wer eine Sache verarbeitet, hat sie mit der von ihm ausgelösten Kraft, mit einem Teile seines Wesens erfüllt, in ihr eine Stelle geschaffen, in welcher die von ihm erzeugte Kraftfülle ihre dauernde Unterkunft findet. Wo meine Kraft, wo mein Wesen, da mein Recht".[2]) Denn der Grund dieser originären Eigentumserwerbsart ist „das mit Mühe, Anstrengung, Kraft und Geschicklichkeit, Einsetzung der Persönlichkeit verbundene Erringen," die eigene Tatkraft des Individuums, die geistige und materielle Kraftanwendung.[3])

Zwar ist das Recht an solche philosophischen Erörterungen nicht gebunden, kann sogar diese ganz bei Seite schieben, allein des Druckes, den solche Erwägungen ausüben, wird sich das Recht nur schwer erwehren können, um so schwerer, wenn das wirtschaftliche Leben sich nach der gleichen Richtung hin bewegt. In unserm wirtschaftlichen Leben, in dem Gewerbe und Industrie ein mächtiger Faktor geworden sind, ist die Arbeit von sehr bedeutender Tragweite. „In demselben Maße jedoch, in dem die Arbeit selber sich entwickelt, entwickelt sich auch das Recht der Arbeit. Mit dieser Entwickelung, mit dem momentanen Leben und Treiben des Volkes muß die Rechtsordnung im engsten Connex stehen: ihre Sicherheit beruht darauf, daß

[1]) Fischer Identität und Neuheit S. 47.
[2]) Kohler S. 226/227.
[3]) Leist S. 218/219.

sie sich im Bewußtsein der Menschen als der letzte Ausläufer aller wirtschaftlichen Bestrebungen darstellt." [1]) „Eine wirtschaftlich unentwickelte Zeit mag den Ausschlag für den Stoff geben, aber eine Zeit, wie die unsrige, in der Gewerbe und Industrie blühen, und in welcher die Arbeit zur Grundlage des Lebensberufes und der Lebenseinrichtung einer ganzen Klasse im Volk geworden ist, kann das nicht, ohne die Interessen des Verkehrs Preis zu geben." [2])

Aus diesen Erwägungen heraus hat man in der Lehre von der Spezifikation die Arbeit in den Vordergrund gestellt und als den für den Eigentumserwerb ausschlaggebenden Faktor betrachtet.

Eine Konsequenz dieses Prinzips ist es daher, wenn man sogar dem Diebe, der die gestohlene Sache verarbeitet hat, das Eigentumsrecht an der von ihm hergestellten neuen Sache zugesteht.

Die Arbeit wird aber wirtschaftlich auch nur dann als der bedeutendere Faktor aufgefaßt, wenn sie nicht hinter dem Stoff erheblich zurückbleibt, sodaß auf dieser Auffassung die Vorschrift des § 950 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz basiert. Desgleichen liegt darin, daß der Fabrikarbeiter, Geselle usw., obgleich Arbeiter, an dem hergestellten Produkte das Eigentum nicht erlangt, sondern der Arbeitsherr, keine Abweichung vom Arbeitsprinzip, denn „der Arbeiter, welcher spezifiziert, spezifiziert auf Grund des zwischen ihm und dem Arbeitsherrn abgeschlossenen Arbeitsvertrages, kraft dessen er seine Arbeit mit ihren sämtlichen Resultaten

[1]) Strauß S. 17/18.
[2]) Strauß S. 17; Leist S. 165.

dem dominus untertan macht, sodaß die Arbeit nicht mehr namens des Arbeiters, sondern namens des dominus erfolgt. Daß dies möglich ist, daß es gestattet ist, nicht nur die bereits entstandenen Resultate der Arbeit, sondern die Arbeit selbst einem Anderen dienstbar zu machen, ist eine Folge des Vertragsrechts, eine Folge dessen, daß es gestattet ist, Arbeitsverträge abzuschließen."[1])

Indem das B.G.B. die schaffende Arbeit als das Bestimmende für den Eigentumserwerb des Verarbeiters ansieht und aufstellt, beendigt es den Streit des gemeinen Rechts über diese Frage, dessen herrschende Meinung[2]) allerdings mit der dem B.G.B. zu Grunde gelegten Ansicht schon übereinstimmte.

[1]) Kohler S. 235.

[2]) Windscheid, Dernburg, Bernhöft, Wendt, Fitting, Schnurl, Sturm, Czyhlarz und andere.